

BSIU
000372

- 370 -

VVS JHS 001 - 233/81

aus, da in solchen Beschuldigtenvernehmung in der Regel eine Wiederholung der bereits früher in anderem Zusammenhang erarbeiteten tatbestandsbezogenen Beschuldigtenaussagen erfolgt. Wir halten solche zusammenfassenden Vernehmungen zukünftig nur noch für zweckmäßig, wenn sie für eine effektive Vorbereitung der gerichtlichen Hauptverhandlung unumgänglich sind. Es sollte aber im Protokoll ausgewiesen werden, daß es sich um eine wiederholte Aussage des Beschuldigten handelt und auf Grund welcher früheren Beschuldigtenvernehmungen die Zusammenfassung vorgenommen wird.

Die Nutzung der Möglichkeit, Ausführungen in schriftlicher oder anderer Form durch Beschuldigte aufzeichnen zu lassen

§ 105 (5) StPO bestimmt als Regelung der Beschuldigtenvernehmung, daß dem Beschuldigten durch den Untersuchungsleiter gestattet werden kann, seine Ausführungen in schriftlicher oder anderer Form aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung des Beschuldigten ist in dieser Form Bestandteil der Beschuldigtenvernehmung und rechtlich einem Beschuldigtenvernehmungsprotokoll gleichgesetzt.

Weiterhin resultiert aus dem Recht auf Mitwirkung des Beschuldigten am Strafverfahren, daß dieser in Wahrnehmung dieses Rechts Aufzeichnungen anfertigen kann, beispielsweise zum Stellen von Beweisanträgen, Einlegen von Beschwerden usw. Es besteht keine rechtliche Möglichkeit, Beschuldigten das Anfertigen von Aufzeichnungen zu verbieten, wenn diese damit die Verwirklichung strafprozessualer Rechte anstreben. Es ist allerdings möglich und zweckmäßig, bestimmten Beschuldigten die unbeaufsichtigte Benutzung von Schreibmitteln zu verweigern, wenn ein gegen den Zweck des Ermittlungsverfahrens gerichteter Gebrauch festgestellt wird oder zu erwarten ist, z. B. zur Anfertigung von Kassibern, zur Anfertigung von Aufzeichnungen um Widersprüche in Aussagen zu vermeiden, zur Anfertigung von Notizen für eine publizistische Verwendung gegen das Untersuchungsorgan u. a.